

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2015

Termin: 19. August 2015

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **10 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus drei Teilen (Sachverhalten).

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei den Aufgaben sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Legen Sie Ihrer Falllösung bei allen Aufgaben den aktuellen, derzeit geltenden Rechtsstand zugrunde!

Sachverhalt I (34 Punkte)

Der am 06.12.1956 geborene Helmut Haller (H.H.) ist wohnhaft in Kassel und arbeitete als Angestellter im gewerblichen Einzelunternehmen seines Vaters V. Der Vater starb am 15.10.2014. Erben sind H.H. und sein Bruder Jan Haller (J.H.), geboren am 13.08.1959, zu gleichen Teilen. Das Vermögen des Vaters bestand aus einem Einzelunternehmen, das zum Todeszeitpunkt einen Verkehrswert von 800.000 € hatte, und Familienschmuck im Wert von 200.000 €.

Die Gewinnermittlung des Einzelunternehmens erfolgte für das jeweilige Kalenderjahr durch Betriebsvermögensvergleich. Die Bilanzsumme wies zum Zeitpunkt des Erbfalls einen Wert in Höhe von 400.000 € auf. Dies entspricht zugleich dem in der Bilanz ausgewiesenen Kapital.

Die beiden Erben vereinbarten mit notariellem Vertrag vom 28.02.2015 eine Erbaueinandersetzung, nach der H.H. das Unternehmen gegen Zahlung von 300.000 € an den Bruder J.H. rückwirkend auf den Todestag übernehmen sollte. Der Bruder J.H. sollte darüber hinaus den Schmuck erhalten. Die Zahlung erfolgte am 15.03.2015 aus dem Privatvermögen des H.H. Sie wurde als Einlage gebucht.

Vom 01.01.2015 bis zum 28.02.2015 entstand ein steuerlicher Gewinn in Höhe von 27.000 €. Ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.05.2015 ergab sich ein solcher von 34.000 €. Das Kapital des Unternehmens betrug zum 31.05.2015 655.000 €.

Mit Wirkung ab 01.06.2015 veräußerte H.H. sein Einzelunternehmen mit allen Aktiva an Karl Krause (K.K.) zu einem Preis von 950.000 €. Im Kaufvertrag wurden fünf unverzinsliche Raten vereinbart, die vierteljährlich in Höhe von jeweils 190.000 € zu zahlen sind. Die erste Rate sollte am 15.08.2015 entrichtet werden; im weiteren Verlauf am 15.11.2015, am 15.02.2016, am 15.05.2016 und die letzte Rate am 15.08.2016. Die Veräußerungskosten sollten geteilt werden und beliefen sich auf 25.000 €.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie die durch den Tod des Vaters eingetretenen einkommensteuerlichen Folgen bei H.H. und J.H.! (8 Punkte)
2. Zu welchem steuerlichen Ergebnis führt die Übertragung des ererbten Betriebsvermögens und des Familienschmucks
 - a) bei dem übertragenden J.H.?
Erzielt J.H. einen Veräußerungsgewinn, und wenn ja, gäbe es hierfür eine Tarifiermäßigung? (5 Punkte)
 - b) bei dem übernehmenden H.H.? (3 Punkte)
3. Nehmen Sie bitte Stellung zur einkommensteuerlichen Behandlung der Betriebsübertragung des H.H. auf den Erwerber K.K. und deren weiteren einkommensteuerlichen Folgen. (18 Punkte)

Soweit Anträge erforderlich sein sollten, gelten diese als gestellt.

Sachverhalt II (21 Punkte)

Der Steuerpflichtige A lebt in Frankfurt am Main. Er bezog im VZ 2008 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und mit einem Apfelweinerzeugungsbetrieb solche aus Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem ist er Mitunternehmer der A + B OHG, an der A und sein Freund B zu je 50 % beteiligt sind. Der Sitz der OHG befindet sich in Wiesbaden. Der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte gegenüber dem Finanzamt ist laut Gesellschaftsvertrag der B. Die Empfangsvollmacht liegt dem Finanzamt Wiesbaden vor.

Infolge einer längeren Erkrankung gab A seine Einkommensteuererklärung für den VZ 2008 erst im März 2010 beim Finanzamt Frankfurt am Main I ab.

Auch die Feststellungserklärung des Gewinns der OHG für den Veranlagungszeitraum 2008 wurde erst zu Beginn des Jahres 2010 beim Finanzamt Wiesbaden eingereicht. Dieser Gewinn der A + B OHG für das Jahr 2008 wurde erstmals vom Finanzamt Wiesbaden durch einen Feststellungsbescheid vom 15.04.2010 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt.

Das Finanzamt Frankfurt I setzte danach die Einkommensteuer auf 82.000 € fest. Der Bescheid wurde am 13.05.2010 auf dem Postweg versendet und am 15.05.2010 bei A in den Briefkasten geworfen.

Im April 2013 wurde bei der OHG eine Außenprüfung durchgeführt, die für das Jahr 2008 ein Mehrergebnis von 13.000 € erbrachte. Daraufhin korrigierte der Innendienst des Finanzamts Wiesbaden unter Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung den Gewinnfeststellungsbescheid für 2008.

Der geänderte Feststellungsbescheid wurde B am 12.05.2013 mit dem Hinweis übermittelt, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle am Feststellungsverfahren beteiligten Personen erfolgt. Die Änderungsmitteilung ging dem Finanzamt Frankfurt I am 23.05.2013 zu.

Gegen diesen Feststellungsbescheid vom 12.05.2013 legte B rechtzeitig Einspruch ein, der vom Finanzamt Wiesbaden durch Einspruchsentscheidung vom 14.09.2014 zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob B zunächst Klage, die er jedoch am 05.01.2016 zurücknahm.

Wegen der daraufhin eingetretenen Bestandskraft des geänderten Feststellungsbescheids änderte das Finanzamt Frankfurt I den Einkommensteuerbescheid und setzte die Steuer mit Bescheid vom 10.01.2016 neu fest.

Frage: Durfte das Finanzamt Frankfurt I den Einkommensteuerbescheid des A für den VZ 2008 mit Bescheid vom 10.01.2016 ändern? Bitte überprüfen Sie diesen Sachverhalt anhand der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung. Dabei ist nicht auf § 173 AO einzugehen.

Sachverhalt III (45 Punkte)

Die Emil Eckart-KG (E-KG) hat ihren Firmensitz in Wuppertal. Sie produziert Wirkwaren. Ihr Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu ihren Kommanditisten gehört der am 06.08.1966 geborene Schweizer Beat von Fellenberg (B), der seit mehreren Jahren in Luxemburg wohnt.

B ist zu 20 % am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der E-KG beteiligt.

B hält weiterhin eine 50 %-Beteiligung an der Kurz-GmbH in Münster in Höhe von 100.000 €. Seine Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile betragen 60.000 €.

Außerdem ist B an der ABC-OHG mit 30 % beteiligt, die ihren Sitz in Lindau am Bodensee hat.

1. Die Bilanz der KG zum 31.12.2015 weist einen laufenden steuerlichen Gewinn in Höhe von 80.000 € aus. In diesem Gewinn ist ein Gewinn aus einer ausländischen Betriebsstätte der KG in Höhe von 10.000 € enthalten. Das Kapitalkonto von B beträgt 90.000 €.
2. Mit Vertrag vom 11.12.2015 veräußert B mit Wirkung zum 31.12.2015 seinen Anteil an der E-KG für 200.000 € an den in Bad Homburg wohnenden Kuno Klötzer (K).
3. Am gleichen Tag und ebenfalls mit Wirkung zum 31.12.2015 veräußert B auch seinen Anteil an der Kurz-GmbH für 200.000 € ebenfalls an K. Für die Veräußerung des KG-Anteils und des GmbH-Anteils sind Veräußerungskosten in Höhe von je 5.000 € angefallen, die von B erst in 2016 gezahlt wurden.
4. Die OHG verlegt ihren Betrieb einschließlich Geschäftsleitung zum 30.06.2015 in den Staat X, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht. Die OHG hat bis zu diesem Zeitpunkt einen laufenden Gewinn von 150.000 € erwirtschaftet. Die stillen Reserven der OHG betragen insgesamt 210.000 €.
5. Von seinem deutschen Onkel hatte B vor Jahren ein vermietetes Zweifamilienhaus in Düsseldorf geerbt. Die aus dieser Vermietung resultierenden Einnahmen betragen in 2015 20.000 €. Die damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten einschließlich AfA beliefen sich auf 8.000 €. Weitere Kosten in Höhe von 3.000 € entstanden durch die Beseitigung eines von einem Mieter fahrlässig verursachten Wasserschadens. Nachdem B die Reparatur beglichen hatte, erklärte sich der Mieter anlässlich eines Kontrollbesuchs in dem vermieteten Objekt mit einem Ausgleich einverstanden und zahlte an den B die 3.000 € spontan in bar. Dieser machte sich hoch erfreut über den unkomplizierten Schadensausgleich sofort auf den Weg zu seiner Bank in Düsseldorf, um den erhaltenen Betrag unverzüglich einzuzahlen. Nach seiner Ankunft bei der Bank stellte B fest, dass er das Geld unterwegs verloren hatte. Er macht deshalb seinen Verlust als Werbungskosten geltend.
6. Mit einem Darlehen, das durch dieses Grundstück gesichert ist, finanzierte B eine Festgeldanlage bei seiner Düsseldorfer Bank, die in 2015 Zinseinnahmen in Höhe von 2.000 € einbrachte. Die Zinsen für das aufgenommene Darlehen in Höhe von 1.000 € werden erst im Jahr 2016 fällig. Für die Zinserträge wurde Abgeltungsteuer einbehalten.

7. Weitere Zinseinnahmen in Höhe von 5.000 € hatte B in 2015 aus einer Darlehensforderung gegen einen Geschäftsfreund, der in Paris lebt. Die Forderung ist durch ein in der Bundesrepublik belegenes Grundstück des Geschäftsfreundes gesichert.
8. B hat einen Lehrstuhl als Professor für Ökonomie und Finanzen an der Universität in Luxemburg. Er verfasst Fachbücher über Europäisches Wirtschaftsrecht. Die Rechte an der Nutzung seiner Schriften überlässt er einem renommierten Fachbuchverlag in München. Die Vergütung hierfür betrug in 2015 12.000 €. Die Zahlung erfolgt im Oktober 2015 auf das Konto seiner Bank in Düsseldorf. An Aufwendungen für seine schriftstellerische Tätigkeit macht er in 2015 4.000 € geltend.

Aufgaben:

1. Nehmen Sie für den B jeweils Stellung zum tatbestandmäßigen Vorliegen von Einkünften. In welcher Höhe sind sie bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2015 zu berücksichtigen? (43 Punkte)
2. Ist die Abgeltungsteuer bei dem Sachverhalt Nr. 6 zu Recht einbehalten worden? (1 Punkt)
3. Hätte im Sachverhalt Nr. 7 Abgeltungsteuer einbehalten werden müssen? (1 Punkt)

B möchte eine möglichst niedrige Einkommensteuer. Alle hierzu erforderlichen Anträge gelten als gestellt. B hat allerdings keinen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung i. S. d. § 50d Abs. 2 S. 1 EStG gestellt.

Anlage

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (DBA Deutschland – Luxemburg)

Auszug aus dem DBA Deutschland – Luxemburg

Art. 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Art. 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Art. 7 Unternehmensgewinne

(1) Die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinn dieses Artikels und des Artikels 22, handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen wäre und die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, der genutzten Wirtschaftsgüter und der übernommenen Risiken des Unternehmens.

(3) Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert wurden, wird der andere Staat, soweit es erforderlich ist, um eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne zu beseitigen, eine angemessene Berichtigung der auf diese Gewinne erhobenen Steuer vornehmen, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staats zustimmt; wenn der andere Vertragsstaat nicht zustimmt, werden die Vertragsstaaten eine daraus resultierende Doppelbesteuerung durch ein Verständigungsverfahren beseitigen.

(4) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 11 Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst jedoch nicht die in Artikel 10 behandelten Einkünfte.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 12 Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 13 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einer Gesellschaft bezieht, deren Wert zu mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften, die im erstgenannten Vertragsstaat ansässig sind, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Wohnsitzwechsel zu besteuern. In diesem Fall wird der im erstgenannten Staat besteuerte Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch den anderen Staat nicht einbezogen.